GEMEINDE
felsberg.
lebens · wert

Gemeinde Felsberg
Schulstrasse 1, 7012 Felsberg
T 081 257 00 11

gemeinde@felsberg.ch
www.felsberg.ch

Kommunale Urnenabstimmung Gemeinde Felsberg Vom 29. November 2026

Ausführliche Botschaft zur

Revision der Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg und des Einführungsgesetzes zu den Statuten

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag zur Revision der Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg und des Einführungsgesetzes zu den Statuten.

1. Ausgangslage

Im Jahre 2006 wurden die Feuerwehren von Felsberg und Domat/Ems zu einem Verband zusammengeschlossen. Die Zusammenarbeit ist in den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg, welche per 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt wurden, geregelt. Gleichzeitig wurden in beiden Gemeinden separate Einführungsgesetze zu den Statuten erlassen.

Der Feuerwehrverband hat sich bestens bewährt. Die vielfältigen und teilweise herausfordernden Aufgaben der Feuerwehr werden mit den vorhandenen Einsatzmitteln und motivierten und gut ausgebildeten Angehörigen der Feuerwehr (AdF) professionell und zuverlässig bewältigt.

Nach rund 20 Jahren ist nun eine Revision der Stauten des Feuerwehrverbandes vorgesehen. Dadurch soll die Grundlage geschaffen werden für eine funktionale und rechtssichere Organisation, die den aktuellen Anforderungen entspricht und eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Feuerwehrverbandes sowie die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr weiterhin gewährleistet.

Insbesondere sollen die folgenden Punkte sichergestellt werden:

- Rechtskonformität mit den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben;
- transparente Regelungen zu Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Gremien;
- klare und effiziente interne Organisation der Feuerwehr;
- eine weitgehend einheitliche Handhabung der Feuerwehrpflicht, der Ersatzabgabe sowie der Befreiung davon in beiden Gemeinden.

2. Vorgehen

Die vorliegenden revidierten Erlasse wurden von einer Arbeitsgruppe erarbeitet. Dieser gehörten der Departementsvorsteher Umwelt und Sicherheit der Gemeinde Domat/Ems, die Departementsvorsteherin Gesellschaft, Soziales und Sicherheit der Gemeinde Felsberg, der Feuerwehrkommandant, die Gemeindeschreiber beider Gemeinden sowie der beratende Jurist an.

Nach der Behandlung in den Gemeindevorständen wurde in beiden Gemeinden eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. Während der Vernehmlassungsfrist gingen keine Stellungnahmen ein. Anschliessend erfolgte eine Vorprüfung durch die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG).

Gemeinde Felsberg
Schulstrasse 1, 7012 Felsberg
T 081 257 00 11

gemeinde@felsberg.ch
www.felsberg.ch

3. Statuten

3.1 Die wichtigsten Revisionspunkte

Finanzkompetenzen:
Die Genehmigung von frei bestimmbaren (budgetierten) einmaligen Ausgaben des Feuerwehrverbandes soll durch den Verbandsvorstand erfolgen, sofern diese CHF 100'000 nicht überschreiten. Ebenfalls soll der Verbandsvorstand über Nachtragskredite bis zu CHF 10'000 pro Position, insgesamt aber höchstens CHF 25'000 pro Jahr befinden können. Darüber hinaus richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen kommunalen Recht.

Verbandsvorstand:
Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes soll sich nach den Verfassungen der beiden Gemeinden richten (in beiden Gemeinden vier Jahre), eine Regelung in den Statuten ist daher nicht mehr erforderlich. Zudem wurde klar definiert, dass aktive Feuerwehrmitglieder nicht im Verbandsvorstand tätig sein dürfen.

Aufgaben und Befugnisse:
Die Zuständigkeit für die Vertretung des Verbandes nach aussen durch den Verbandsvorstand wurde präzisiert und umfasst nun auch den Abschluss von Verträgen sowie die Aufgabe, Reglemente (namentlich das Betriebsreglement) und Pflichtenhefte zu erlassen. Beförderungen und disziplinarische Massnahmen in leichten Fällen sollen künftig in der Verantwortung des Kommandos liegen. Der Verbandsvorstand soll jedoch informiert werden.

Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe:
Die Feuerwehrpflicht und die Befreiung davon sollen künftig in den Statuten geregelt werden und nicht mehr in den kommunalen Einführungsgesetzen. Die bisherige Regelung war für die Akzeptanz des Verbandes bei der Gründung wichtig. Heute führen unterschiedliche Regelungen eher zu Diskussionen. Somit soll neu in den Statuten geregelt werden, welche Personengruppen von der Feuerwehrpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind, wobei die Gemeinden in begründeten Fällen ergänzend zu den Statuten weitere Personengruppen befreien können sollen (im Einführungsgesetz).

Initiativrecht:
Die Anzahl Unterschriften für eine Initiative betreffend den Feuerwehrverband soll sich künftig nach dem kommunalen Recht richten.

3.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz
Der Artikel erfährt eine formelle Anpassung, indem er auf den neuen Artikel des kantonalen Gemeindegesetzes Bezug nimmt.

Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr
Die Bestimmung wird an das kantonale Bevölkerungsschutzgesetz angepasst, welches das kantonale Katastrophenhilfegesetz per 1. Januar 2026 abgelöst hat.

Art. 3 Verbandsaufgaben
Die Zuständigkeit der Gemeinden wird präzisiert.

Gemeinde Felsberg
Schulstrasse 1, 7012 Felsberg
T 081 257 00 11

gemeinde@felsberg.ch
www.felsberg.ch

Art. 4 Finanzierung
Die Bestimmungen werden präzisiert, insbesondere dahingehend, dass die Kosten für Einsätze auf dem jeweiligen Gemeindegebiet vollumfänglich von der betreffenden Gemeinde zu tragen sind und nicht Bestandteil der Betriebskosten bilden.

Art. 5 Rechnungswesen
Das Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung (bisher Gemeindekanzlei) einer Verbandsgemeinde geführt.

Art. 6 Organe
Die Bezeichnung „Mitgliedsgemeinde" wird in sämtlichen Artikeln durch „Verbandsgemeinde" ersetzt.

Art. 7 Beschlussfassung, Zuständigkeit (Gesamtheit der Verbandsgemeinden)
Die Genehmigung von frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben des Feuerwehrverbandes soll durch den Verbandsvorstand erfolgen, sofern diese CHF 100'000 nicht überschreiten. Die Grenze von CHF 100'000 orientiert sich an der Regelung hinsichtlich Aktivierung von Investitionen. Ebenfalls soll der Verbandsvorstand über Nachtragskredite bis zu CHF 10'000 pro Position, insgesamt aber höchstens CHF 25'000 pro Jahr befinden können. Darüber hinaus ist die Gesamtheit der Verbandsgemeinden zuständig.
Ebenfalls soll die Zuständigkeit für den Erlass eines Betriebsreglements künftig beim Verbandsvorstand liegen.

Art. 8 Zusammensetzung (Verbandsvorstand)
Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes soll sich nach den Verfassungen der beiden Gemeinden richten (in beiden Gemeinden vier Jahre; gemäss Art. 6 Verfassung Felsberg), eine Regelung in den Statuten ist daher nicht mehr erforderlich. Zudem wird ausdrücklich festgehalten, dass aktive Feuerwehrmitglieder nicht im Verbandsvorstand tätig sein dürfen und der Vorstand sich selbst konstituiert. Die Bestimmung, wonach das Präsidium und das Vizepräsidium jeweils für zwei Jahre gewählt werden, wird gestrichen.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse (Verbandsvorstand)
Die Zuständigkeit für die Vertretung des Verbandes nach aussen durch den Verbandsvorstand wird präzisiert und umfasst nun auch den Abschluss von Verträgen sowie die Aufgabe, Reglemente (namentlich Betriebsreglement) und Pflichtenhefte zu erlassen. Die Ernennung der Kommandantin bzw. des Kommandanten sowie der übrigen Mitglieder des Kommandos obliegen dem Verbandsvorstand. Beförderungen und disziplinarische Massnahmen in leichten Fällen sollen künftig in der Verantwortung des Kommandos liegen (Art. 21 Abs. 1 lit. a). Der Verbandsvorstand soll jedoch informiert werden. Ebenfalls soll das Kommando aufgrund der Eignungskriterien künftig entscheiden, welche Personen in den aktiven Feuerwehrdienst aufgenommen werden (Art. 15 Abs. 3).
Bezüglich der Finanzkompetenzen des Verbandsvorstandes wird auf die Ausführungen zum Artikel 7 verwiesen.

Art. 10 Sitzungen, Beschlussfassung (Verbandsvorstand)
Dieser Artikel fasst die bisherigen Art. 11 und 12 zusammen und verweist bezüglich Teilnahmepflicht, Stimmpflicht und Ausstand an den Sitzungen auf das kantonale Recht (Art. 28, 29 und 33 des kantonalen Gemeindegesetzes). Aufgrund der Regelung zur Zusammensetzung des Vorstandes (Art. 8) kann auf eine Vorschrift zur Komplettierung des Vorstandes, wenn die Beschlussfähigkeit infolge Ausstand oder Verhinderung nicht gegeben ist, verzichtet werden.

Gemeinde Felsberg
Schulstrasse 1, 7012 Felsberg
T 081 257 00 11

gemeinde@felsberg.ch
www.felsberg.ch

Art. 11 Zeichnungsberechtigung (Verbandsvorstand)
Neu sollen neben den Mitgliedern des Verbandvorstandes auch die Kommandantin oder der Kommandant zusammen mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium zeichnungsberechtigt sein. Der Vorstand legt zudem fest, in welchem Rahmen das Kommando alleine zeichnungsberechtigt ist.

Art. 12 Entschädigung (Verbandsvorstand)
Diese Bestimmung erfährt lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Art. 13 Zusammensetzung, Beschlussfassung, Entschädigung (Geschäftsprüfungskommission)
Diese Bestimmung erfährt lediglich eine redaktionelle Präzisierung.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse (Geschäftsprüfungskommission)
Gemäss den geltenden Statuten obliegt der Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Überprüfung des Feuerwehrwesens. Die GPK des Feuerwehrverbandes hat jedoch die Geschäftstätigkeit des Verbandes und nicht das Feuerwehrwesen zu überprüfen. Die Formulierung wird entsprechend angepasst.
Zudem wird präzisiert, dass die GPK in Ausübung ihrer Funktion berechtigt ist, von den Mitgliedern des Kommandos und des Stabes Auskünfte zu verlangen.

Art. 15 Grundsatz (Feuerwehrpflicht)
Die Feuerwehrpflicht besteht für alle Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig von Zivilstand. Die Bestimmung, wonach bei in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig ist, wurde aus Gründen der Rechtsgleichheit gestrichen.
Künftig soll das Kommando aufgrund der Eignungskriterien entscheiden, welche Personen in den aktiven Feuerwehrdienst aufgenommen werden.

Art. 16 Vorzeitige Entlassung / Umteilung
Die vorzeitige Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst wir neu geregelt. Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst und es muss die Pflichtersatzabgabe entrichtet werden.

Art. 17 Dienstdauer
Bei der Verbandsgründung vor 20 Jahren wurde der Beginn der Feuerwehrpflicht aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den Verbandsgemeinden auf das Jahr nach Vollendung des 18. Altersjahres festgelegt. Gleichzeitig wurden die Gemeinden ermächtigt, abweichende Bestimmungen zu erlassen.
Heute haben beide Verbandsgemeinden die Dienstdauer einheitlich geregelt, weshalb kein entsprechendes Bedürfnis mehr besteht. Auf eine Ermächtigung zu abweichenden Regelungen kann verzichtet werden, zumal der Minimalbestand gemäss den Vorgaben der GVG aufgrund der Bevölkerungsgrösse auch so erreicht werden kann.

Art. 18 Befreiung (Feuerwehrpflicht)
Der Artikel regelt die Befreiung von den Feuerwehrpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe. Künftig soll die Befreiung für beide Gemeinden gleich und daher in den Statuten geregelt sein. Die Gemeinden erhalten jedoch die Möglichkeit, weitere Befreiungstatbestände vorzusehen.
Die Regelung in den Statuten (Befreiung) orientiert sich an den geltenden Einführungsgesetzen beider Gemeinden. Die folgenden Personen sollen von der Feuerwehrpflicht und der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sein:

Gemeinde Felsberg
Schulstrasse 1, 7012 Felsberg
T 081 257 00 11

gemeinde@felsberg.ch
www.felsberg.ch

a) die Mitglieder des Gemeindevorstandes;
b) die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes;
c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
d) werdende und stillende Mütter bis 12 Monate nach der Geburt;
e) Partnerinnen bzw. Partner von aktiven Feuerwehrdienstleistenden;
f) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören;
g) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

In den geltenden Einführungsgesetzen wurden zusätzlich Personen bezeichnet, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, jedoch eine Ersatzabgabe zu leisten haben. Auf eine solche Regelung soll künftig verzichtet werden, da sie in der Praxis zu Unklarheiten geführt hat.
Neu wird daher nur noch geregelt, welche Personen von der Feuerwehrpflicht sowie von der Ersatzabgabe befreit sind. Für die Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes gilt Art. 15 Abs. 3 der Statuten.

Art. 19 Grundsatz (Ersatzabgabe)
Der Artikel fasst die bisherigen Artikel 25 und 26 zusammen und präzisiert die Personengruppen, welche die Ersatzabgabe zu leisten haben. Namentliche sind dies Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und die nicht nach Art. 18 von der Feuerwehrpflicht befreit sind sowie Personen, die nach Art. 16 vorzeitig entlassen, nach Art. 22 Abs. 4 umgeteilt oder nach Art. 34 vom Feuerwehrdienst ausgeschlossen werden. Stichtag für die Ende Jahr fällig werdende Ersatzabgabe ist der 31.12. Es erfolgt keine pro-rata Berechnung.

Art. 20 Kommando, Stab und Kader
Der Artikel regelt die Zusammensetzung von Kommando, Stab und Kader und wird an die heutigen organisatorischen Gegebenheiten angepasst. Gleichzeitig werden die Funktionen klarer strukturiert und präzisiert.

Art. 21 Aufgaben (Kommando)
Die Aufgaben des Kommandos werden neu übersichtlich in einem einzigen Artikel geregelt. Dabei werden auch Aufgaben aufgenommen, die bisher in die Kompetenz des Verbandsvorstandes fallen. So soll das Kommando künftig die Ernennung und Beförderung der Offiziere und der Unteroffiziere sowie die Ernennung zu Funktionen vornehmen und über dringende Ersatzanschaffungen ausserhalb des Budgets bis CHF 5'000 pro Jahr beschliessen können.

Art. 22 Angehörige der Feuerwehr
Der Artikel beinhaltet eine allgemeine Umschreibung der Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr (AdF). Die Einhaltung der Dienstvorschriften wird als Pflicht im Gesetz verankert, damit eine genügende gesetzliche Grundlage für das Einfordern sowie allfällige Sanktionen besteht.

Art. 23 Besoldung (AdF)
Das Betriebsreglement, welches unter anderem die Besoldung der AdF regelt, soll künftig vom Verbandsvorstand erlassen werden können.

Art. 24 Versicherung (AdF)
Der Artikel wird lediglich formell angepasst.

Art. 25 Allgemeine Dienstvorschriften
Die allgemeinen Dienstvorschriften richten sich an die ADF und stellen eigentlich «Selbstverständlichkeiten» dar. Da es sich dabei nicht um wichtige Bestimmungen im Sinn von Art. 5 des Gemeindegesetzes handelt, kann auf eine Regelung in den Statuten verzichtet werden. Künftig sollen die Dienstvorschriften im Betriebsreglement geregelt werden.

Gemeinde Felsberg
Schulstrasse 1, 7012 Felsberg
T 081 257 00 11

gemeinde@felsberg.ch
www.felsberg.ch

Art. 26 Persönliche Ausrüstung
Gemäss den geltenden Statuten ist die persönliche Ausrüstung bei Wegzug aus der Gemeinde oder bei Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht «in gutem Zustand und sauber gereinigt» der Materialwartin oder dem Materialwart abzugeben.
Der Zustand der Ausrüstung hängt jedoch von deren Gebrauch sowie von der Intensität der Einsätze ab. Entsprechend kann die Ausrüstung im Zeitpunkt der Rückgabe stark abgenutzt sein und sich nicht mehr in einem «guten Zustand» befinden. Zudem kann die Reinigung der heutigen Ausrüstung nicht mehr privat vorgenommen werden. Aus diesen Gründen wurde die Formulierung angepasst: Künftig ist die Ausrüstung «vollständig und ordentlich» abzugeben.
Davon ausgenommen sind die Schuhe, wofür beim Erstbezug eine Entschädigung von höchstens CHF 150 erhoben wird. Die Höhe wird vom Verbandsvorstand festgesetzt; bislang beträgt die Entschädigung der AdF für die Schuhe CHF 120.

Art. 27 Übungsdienst
Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der Gebäudeversicherung Graubünden.

Art. 28 Übungsplan
Der Artikel wird entsprechend der gelebten Praxis dahingehend angepasst, dass Verschiebungen von Übungen den AdF rechtzeitig schriftlich mitzuteilen sind. Eine Mitteilung per E-Mail oder andere Applikationen gilt ebenfalls als schriftliche Mitteilung. Die bisherige Regelung, wonach solche Verschiebungen im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen sind, wird aufgehoben.

Art. 29 Zutrittsrecht
Hierbei handelt es sich um eine neue Bestimmung, welche den Zugang der Feuerwehr zu privaten Objekten zu Übungszwecken regelt. Die Bestimmung konkretisiert und verdeutlicht Art. 25 des kantonalen Brandschutzgesetzes.
Bewohnerinnen und Bewohner sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben Feuerwehrübungen in oder an ihren Objekten zu dulden und der Feuerwehr bis 22.00 Uhr Zutritt zu gewähren. Dabei sind die Übungsobjekte möglichst schonend zu nutzen; die Betroffenen sind rechtzeitig zu informieren und besondere Umstände angemessen zu berücksichtigen.

Art. 30 Schadendienst / Einsatz
Die Organisation auf dem Schadenplatz (Einsatzleitung) wird präzisiert und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.
Am Schadenplatz übernimmt grundsätzlich die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant die Einsatzleitung; bei Verhinderung deren Stellvertretung. Sind beide verhindert, führt die zuerst eintreffende gradhöchste Person den Einsatz. Falls nötig, ist Nachbarschaftshilfe anzufordern.

Art. 31 Abmeldung, Entschuldigungen
Gemäss den geltenden Statuten sind Abmeldungen für Übungen beim Kommandanten einzureichen, welcher über die Dispensierung entscheidet. Künftig sollen Abmeldungen nicht nur beim Kommandanten, sondern auch beim zuständigen Mitglied des Kommandos erfolgen können. Die entsprechenden Zuständigkeiten und Einzelheiten sind im Betriebsreglement zu regeln.
Abmeldungen/Entschuldigungen sind bei triftigen Gründen möglich, welche in den Statuten aufgeführt sind. Neu sollen auch Kursbesuche ausdrücklich als triftiger Grund gelten. Zudem wird präzisiert, dass Ferien nur bei gleichzeitiger Ortsabwesenheit zu einer Abmeldung beziehungsweise Dispensierung berechtigen.

Gemeinde Felsberg
Schulstrasse 1, 7012 Felsberg
T 081 257 00 11

gemeinde@felsberg.ch
www.felsberg.ch

Art. 32 Disziplinarmassnahmen
Gemäss den geltenden Statuten liegt die Zuständigkeit für das Aussprechen von Bussen beim Verbandsvorstand bzw. beim Kommandanten. Künftig soll die Zuständigkeit im Betriebs-, Entschädigungs- und Bussenreglement geregelt werden. Dabei wird zu prüfen sein, welche Disziplinarmassnahmen vom Kommando (bzw. einem Mitglied desselben) ausgesprochen werden können/sollen.

Art. 33 Ersatzabgabe
Die Bestimmung wird dahingehend präzisiert, dass bei Fernbleiben von mehr als 50% der Übungen innerhalb eines Kalenderjahres zusätzlich «zu einer allfälligen Ordnungsbusse» die Ersatzabgabe erhoben wird.

Art. 34 Ausschluss vom Feuerwehrdienst
Der Ausschluss vom Feuerwehrdienst wird neu explizit in den Statuten geregelt.

Art. 35 Rechtsmittel
Gegen die von einem Mitglied des Kommandos oder vom Kommando verfügten Bussen sowie gegen Entscheide über Entschuldigungen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache an den Verbandsvorstand erhoben werden.
Ergänzend wird festgehalten, dass der Weiterzug von Entscheiden des Verbandsvorstandes sich nach kantonalem Recht richtet (Weiterzug ans Obergericht Graubünden innert 30 Tagen).

Art. 36 Initiative
Die Vorstände der Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten mittels Volksinitiative können beim Verbandsvorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Verbandsgemeinden fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision der Statuten einreichen.

Die Anzahl Unterschriften soll sich künftig nach dem kommunalen Recht richten. Dies bedeutet, dass die Initiative nur innerhalb der jeweiligen Verbandsgemeinde lanciert und eingereicht werden kann. Für die Gemeinde Felsberg sind hierfür die Unterschriften von 10 % der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte erforderlich.

Art. 37 Auflösung
Jede Gemeinde kann unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres die Auflösung des Verbandes verlangen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem kommunalen Recht. Art. 26 Abs. 1 Brandschutzgesetz verpflichtet die Gemeinden, eine ausreichende Feuerwehr nach den Vorgaben der GVG sicherzustellen. Es bleibt den Gemeinden überlassen, wie sie diese Pflicht im Falle einer Auflösung einhalten wollen.
Da die Verbandsgründung inzwischen 20 Jahre zurückliegt, ist die Bestimmung, wonach eine Kündigung erst nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit zum Verband möglich ist, hinfällig geworden.

Art. 38 Inkrafttreten
Die Änderung der Statuten eines Gemeindeverbandes ist in der Verfassung nicht geregelt. Aus rein formeller Sicht wäre hierfür der Gemeindevorstand zuständig. Dies erscheint jedoch nicht sachgerecht, weshalb das Geschäft dem Gemeinderat unterbreitet und dem fakultativen Referendum unterstellt wird. Zudem bedarf die Statutenänderung der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden. Die neuen Statuten sollen per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts
Mit dem Inkrafttreten der revidierten Statuten werden die Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg vom 21. Mai 2006 sowie das Betriebs-, Entschädigungs- und Bussenreglement des Feuerwehrverbandes vom 21. März 2016 aufgehoben.

Gemeinde Felsberg
Schulstrasse 1, 7012 Felsberg
T 081 257 00 11

gemeinde@felsberg.ch
www.felsberg.ch

4. Einführungsgesetz

4.1 Die wichtigsten Revisionspunkte

Da die Feuerwehrpflicht sowie die Befreiung von der Ersatzabgabe neu in den Statuten geregelt werden, beschränken sich die Ausführungen im Einführungsgesetz auf die Festlegung der Höhe der Ersatzabgabe.

Die Gemeinde Domat/Ems sieht ergänzend zu den statutarischen Bestimmungen keine weiteren Befreiungen bestimmter Personengruppen von der Feuerwehrpflicht oder der Ersatzabgabe vor. Die in den Statuten vorgesehenen Befreiungen von der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe (Art. 18 Abs. 1 der Statuten) entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung im geltenden Einführungsgesetz der Gemeinde Domat/Ems, welches letztmals am 24. Juni 2026 durch den Gemeinderat teilrevidiert wurde. Insbesondere wird am Grundsatz festgehalten, dass alle Personen im feuerwehrdienstpflichtigen Alter unabhängig von ihrem Zivilstand der Feuerwehrpflicht unterstehen. Ergänzend wurde in den Statuten vorgesehen, dass Partnerinnen und Partner von aktiven Feuerwehrdienstleistenden von der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe befreit sind. Zudem wurde präzisiert, dass stillende Mütter bis zwölf Monate nach der Geburt von der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe befreit sind.

Die Gemeinde Felsberg sieht ergänzend zu den statutarischen Bestimmungen vor, Personen, die von der Gemeinde öffentlich-rechtlich unterstützt werden, sowie Lernende und Studierende bis zum vollendeten 25. Altersjahr von der Feuerwehrpflicht und der Entrichtung der Feuerwehrersatzabgabe zu befreien.

4.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck
Das Einführungsgesetz bezweckt die Umsetzung der Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems - Felsberg und enthält die ergänzenden Bestimmungen.

Art. 2 Befreiung von Feuerwehrpflicht und von Bezahlung Ersatzabgabe
Neu sollen Lernende und Studierende bis zum vollendeten 25. Altersjahr keine Feuerwehr-Ersatzabgabe zahlen. Die Nachweise sind jedoch bis 31.12. zu erbringen.

Art. 3 Ersatzabgabe
Die Höhe der Ersatzabgabe soll mit einem Mindestbetrag von CHF 50 und einem Höchstbetrag von CHF 500 pro Jahr unverändert beibehalten werden. Derzeit beträgt die Ersatzabgabe CHF 150 pro Person. Sie dürfte neu rund CHF 115 pro Person betragen. Der Betrag wird jährlich vom Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 4 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts
Das Einführungsgesetz tritt nach der Annahme durch den Gemeinderat (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums) und die Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Einführungsgesetz vom 14. Juni 2025 (teilrevidiert am 26. September 2021) aufgehoben.

5. Fazit

Der Feuerwehrverband Domat/Ems – Felsberg hat sich in den vergangenen rund 20 Jahren als leistungsfähige und verlässliche Organisation bewährt. Mit der vorliegenden Revision der

Gemeinde Felsberg
Schulstrasse 1, 7012 Felsberg
T 081 257 00 11

gemeinde@felsberg.ch
www.felsberg.ch

Statuten und des Einführungsgesetzes werden die rechtlichen Grundlagen aktualisiert, bestehende Zuständigkeiten präzisiert und die Organisation an die heutigen Anforderungen angepasst.

Die Revision schafft klare und zeitgemässe Regelungen, stärkt die Rechtssicherheit und trägt zu einer effizienten Führung des Feuerwehrverbandes bei. Gleichzeitig werden die Bestimmungen zur Feuerwehrpflicht und zur Ersatzabgabe weitgehend harmonisiert, wodurch eine einheitliche und nachvollziehbare Anwendung in beiden Verbandsgemeinden gewährleistet wird.

Der Gemeindevorstand ist überzeugt, dass die revidierten Erlasse eine zweckmässige Grundlage für die erfolgreiche Weiterführung des Feuerwehrverbandes bilden und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr auch künftig sicherstellen.

6. Vorberatende Gemeindeversammlung / Beschluss Gemeinderat Domat/Ems

Die Gemeindeversammlung hat am 14. September 2026 die Statuten und das Einführungsgesetz vorberaten und einstimmig angenommen und zum definitiven Beschluss an die Urnengemeinde vom 29. November 2026 überwiesen.

Der Gemeinderat Domat/Ems hat an der Sitzung vom 14. September 2026 die Revision der Statuten des Feuerwehrverbandes und des Einführungsgesetzes zu den Statuten genehmigt. Der Beschluss wurde dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Sollte die Urnengemeinde Felsberg die Revision genehmigen, können somit die Statuten und Einführungsgesetze der Gebäudeversicherung Graubünden zur Genehmigung eingereicht werden und dann per 01. Januar 2027 in Kraft treten.

7. Anträge

Der Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung unterbreiten Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, aufgrund obiger Ausführungen folgende Anträge:

1. Die Revision der Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg sei zu genehmigen.
2. Die Revision des Einführungsgesetzes zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg sei zu genehmigen.

Felsberg, 26. Oktober 2026 Gemeindevorstand Felsberg

Beilagen :

- Synopse zur Revision der Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg (Änderungen in roter Farbe)
- Synopse zur Revision des Einführungsgesetzes zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg (Änderungen in roter Farbe)